

## Mündliche Anfrage

**Fragesteller LAbg. Ulrike Wall**

**Zuständiges**

**Regierungsmitglied LR Ing. Reinhold Entholzer**

Sehr geehrter Herr Landesrat,

das Oö. BMSG sieht vor, dass Personen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Mindestsicherung haben, diese dennoch auf privatrechtlicher Basis zuerkannt bekommen können. Laut Ihrer Anfragebeantwortung betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 4. April 2016 trifft das im Jahr 2015 auf 824 Personen zu. Auffallend ist, dass beispielsweise in Linz-Stadt von 6.296 Mindestsicherungsbeziehern lediglich 45 Personen (0,7 Prozent) eine derartige Leistung beziehen, während im Bezirk Grieskirchen von 505 Mindestsicherungsbeziehern 119 (und somit 23,5 Prozent) Leistungen auf Grundlage des Privatrechts erhalten.

**Wie ist die in ihrer Anfragebeantwortung betreffend Bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 4. April 2016 aufgezeigte unterschiedliche Vollzugspraxis einzelner Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der Anwendung des § 4 Abs 2 Oö. BMSG betreffend die Gewährung von Leistungen auf Grundlage des Privatrechts zu erklären?**

**Wall**